

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

ERLÄUTERUNGEN ZUM ERLASS VOM 27. OKTOBER 2021

**Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee
(gleichzeitige Änderung der Aargauischen Fischereiverordnung)**

1. Ausgangslage

Die bestehende Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee vom 25. Juni und 11. Juli 1894 (SAR 935.010) soll durch eine neue, zeitgemässe Übereinkunft ersetzt werden. Die bestehende Übereinkunft hat der Kanton Aargau in Absprache mit dem Kanton Luzern auf Ende 2021 gekündigt.

Eine Projektgruppe mit Vertretern aus dem Kanton Luzern (Fischereifachstelle, Fischereiverband, Vertreter private Fischereirechte) und dem Kanton Aargau (Fischereifachstelle, Fischereikommission, Fischereiverband, Vertreter Netzfischer und lokaler Fischereiverein) hat in sieben Sitzungen den Inhalt der neuen Übereinkunft erarbeitet. Die Inkraftsetzung der neuen Übereinkunft ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

2. Zielsetzung

Mit der neuen, interkantonalen Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee erfolgt eine Anpassung der Übereinkunft an die heute gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die ökologischen Anforderungen an das Fischereimanagement. Primäres Ziel der Übereinkunft ist die einheitliche Regelung der Fischerei am See. Die Überarbeitung umfasst zudem die Anpassung der Schonbestimmungen (Schonzeiten und Schonmasse) an die aktuellen Laichzeiten und Wachstumsbedingungen diverser fischereilich attraktiver Fischarten. Die einheitlichen Regelungen für den Hallwilersee führen zu entsprechenden Anpassungen in der Aargauischen Fischereiverordnung.

Da die Fischereirechte am Hallwilersee nicht vollständig in staatlichem Eigentum der beiden Kantone Aargau und Luzern sind, ist eine Einführung eines Einheitspatents für den ganzen See im Rahmen der Übereinkunft nicht möglich. Die Inhalte der neuen interkantonalen Übereinkunft regeln zudem insbesondere jene Aspekte, die an interkantonalen Gewässern einheitlich geregelt werden müssen. Form und Inhalt der Fischereiberechtigungen zählen nicht zum Regelungsgegenstand.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kapitel 1: Zweck

§ 1 Zweck

Gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 müssen bei interkantonalen Gewässern die beteiligten Kantone (hier Luzern und Aargau) die Fischerei einheitlich regeln. Aufgrund der einheitlichen Regelung entstehen Differenzen zu bestehenden Regelungen in

der Aargauischen Fischereiverordnung. Dies macht einzelne Änderungen in der Aargauischen Fischereiverordnung notwendig (vergleiche Synopse zur Aargauischen Fischereiverordnung). Gemäss § 1 Abs. 2 der Luzerner Fischereiverordnung (SRL Nr. 721) sind abweichende oder ergänzende Bestimmungen zur allgemeinen Luzerner Fischereiverordnung bei interkantonalen Gewässern bereits vorbehalten. Entsprechend sind in der allgemeinen Luzerner Fischereiverordnung keine Fremdänderung nötig. Deshalb werden nachstehend meist nur die Differenzen zum Aargauer Recht aufgezeigt und auf den Änderungsbedarf im Aargauer Recht hingewiesen.

Kapitel 2: Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

§ 2 Berechtigung zur Angelfischerei

Die Berechtigung zur Angelfischerei basiert auf den §§ 11 – 13 des Fischereigesetzes des Kantons Aargau (AFG) vom 20. November 2012 (SAR 935.200). Die erwähnten Paragraphen halten die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei detailliert fest. Am Hallwilersee können Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren eine Fischereikarte beziehen und ohne Aufsicht durch Erwachsene angeln, sofern sie über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügen. Dies setzt eine entsprechende Änderung von § 4 der Aargauischen Fischereiverordnung (AFV) vom 12. Dezember 2012 (SAR 935.211) voraus. In den übrigen Gewässern wird das Mindestalter bei 12 Jahren belassen. Das Angeln an Fließgewässern ist anspruchsvoller als am See.

Kinder und Jugendliche bis zum Ende des 11. Altersjahrs können in Begleitung einer fischereiberechtigten Person ohne Fischereikarte fischen. Ab dem 12. Geburtstag benötigen sie eine gültige Fischereikarte oder ein gültiges Fischereipatent.

§ 3 Berechtigung zur Netzfischerei

Die Voraussetzungen, um ein Netzfischerpatent erwerben zu können, werden in lit. a bis c umschrieben. In der Schweiz gibt es aktuell keine offizielle Ausbildung zur Berufsfischerei oder Netzfischerei. Der Erwerb eines Netzfischerpatents kann deshalb nicht von einer solchen Ausbildung abhängig gemacht werden. Auf den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung im Ausland wird bewusst verzichtet. Der Erwerb eines Netzfischerpatents wird davon abhängig gemacht, ob entsprechendes Grundwissen und mehrjährige Erfahrungen in den Tätigkeiten der Berufsfischerei / Netzfischerei (unter anderem Netzfischerei, Reusenfischerei, Aufzucht von Fischen, Betreiben einer Brutanstalt gemäss § 18 Abs. 5 AFG, Lebensmittelhygiene) vorhanden sind. Netzfischereipatente werden nur vergeben, wenn der Fischbestand der genutzten Fischarten im See genug gross für eine entsprechend nachhaltige Nutzung ist. Damit kein Widerspruch zu § 14 AFV entsteht, wird das Netzfischereipatent im § 14 Abs. 1 AFV explizit ergänzt.

§ 4 Fischereistatistik

Die Fischereiberechtigten erfassen ihre Fänge und melden diese der Fischereibehörde des Kantons Aargau. Art und Inhalt der erfassten Daten werden zwischen den Fischereibehörden der beiden Kantone abgesprochen und gemäss den geltenden Vorgaben des Bundes und der kantonalen Vorgaben festgelegt. Gleiches gilt für die Erfassung der Besatzzahlen.

Kapitel 3: Fischereiaufsicht

§ 5 Fischereiaufsicht

Der Kanton Aargau sorgt am Hallwilersee für eine wirkungsvolle Fischereiaufsicht sowie eine regelmässige Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane. Die Art der Fischereiaufsicht (Milizsystem, staatliche Aufsicht oder Kombination) wird zwischen den beiden Kantonen abgesprochen. Aktuell erfolgt die Fischereiaufsicht im Kanton Aargau im Milizsystem (Fischereiaufseherinnen und -aufseher

der entsprechenden Reviere), im Kanton Luzern durch Mitarbeitende der Luzerner Polizei sowie durch die kantonale Fischereiaufsicht.

Kapitel 4: Ausübung der Fischerei

§ 6 Köderfische

Lebende Köderfische sind nicht erlaubt. Das Hauptproblem liegt in deren Herkunft und der damit verbundenen Gefahr, standortfremde Fischarten in den Hallwilersee einzubringen. Zudem ist die Verwendung von lebenden Köderfischen aus Sicht des Tierschutzes problematisch. In § 12 Abs. 1 lit. b der Aargauischen Fischereiverordnung sind lebende Köderfische im Hallwilersee in verkrauteten Bereichen der Uferzone vom 1. Mai bis 31. Januar explizit erlaubt. § 12 Abs. 1 lit. b AFV wird entsprechend angepasst.

§ 7 Bootsfischerei

Durch den Mindestabstand von 150 m zum Ufer vom 26. Dezember bis zum 1. Mai werden die Hechte beim Laichgeschäft geschont. Eine Schleppangelei auf andere Arten (zum Beispiel Forellen) ist aber trotzdem und weiterhin möglich.

§ 8 Schleppangeln und Angelfischerei

Im Kanton Aargau ist im Hallwilersee aktuell die Verwendung von höchstens zwei Angelruten beziehungsweise von zwei Schnüren mit je höchstens fünf Angeln vom 1. März bis 30. September erlaubt (AFV, § 10 Abs. 1 lit. b). Neu ist dies ganzjährig erlaubt, § 10 der Aargauischen Fischereiverordnung wird entsprechend angepasst. Widerhaken dürfen wie bisher eingesetzt werden.

§ 9 Nachtfischerei

Die Freianglerei ist im Kanton Aargau vom 1. März bis 31. Oktober zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr erlaubt (AFV, § 11 Abs. 1). Es gilt festzuhalten, dass die Freianglerei vorliegend nicht mit dem in der Zentralschweiz verschiedentlich bestehenden Freiangelrecht vergleichbar ist. Die Freianglerei wird mit einer Fischereikarte als Berechtigung erworben. Die Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr morgens gilt als Nachtfischerei und ist für Freianglerinnen und Freiangler verboten. Dies gilt auch weiterhin. Für die anderen Fischereikarten und -patente ist die Nachtfischerei im Kanton Aargau wie bisher ganzjährig erlaubt. In den Luzerner Fischereivorschriften gibt es stärkere zeitliche Einschränkungen der Fischerei. Nach § 14 der Luzerner Fischereiverordnung besteht ein Nachtangelverbot, welches aber – gestützt auf § 1 Abs. 2 der Luzerner Fischereiverordnung – in der vorliegenden Vereinbarung für den Hallwilersee abweichend geregelt werden soll. Im Sinne der einheitlichen Regelung ist die Nachtfischerei neu am ganzen Hallwilersee erlaubt mit Ausnahme der Freianglerei.

Kapitel 5: Fischereimanagement

§ 10 Bewirtschaftung

Die Fischereibehörde des Kantons Aargau ist zuständig für die Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen am Hallwilersee. Die strategische Ausrichtung der Bewirtschaftungsmassnahmen (zum Beispiel zu fördernde Fischarten, Änderungen der Zielsetzungen) wird zwischen den Fischereibehörden beider Kantone abgesprochen. Absprachen sind zwingend erforderlich, wenn sich daraus Kostenfolgen für die Beteiligten ergeben. Weitere Nutzniessende, zum Beispiel Inhaberinnen und Inhaber von privaten Fischereirechten, können im Umfang ihrer Interessen zur Mitfinanzierung oder Mitarbeit beigezogen werden.

§ 11 Netzfischerei (Einsetzen von Netzen und Reusen)

Gemäss § 14 Abs.1 AFV ist der Fischfang mit Netzen und Reusen Pächterinnen und Pächtern staatlicher Fischereireviere sowie Eigentümerinnen und Eigentümern bestehender privater Fischereirechte im Hallwilersee erlaubt.

Aufgrund steter Veränderungen des Wachstums der genutzten Fischarten im Hallwilersee wird in der Übereinkunft keine spezifische zulässige Maschenweite der Netze bestimmt. Die Mindestmaschenweiten werden durch die Fischereibehörde des Kantons Aargau unter Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung sowie fischereilicher und ökologischer Kriterien (unter anderem Wachstum Fische, Laichbereitschaft, Bestandesgrösse) auf der Basis von Monitoringdaten bei Bedarf angepasst und neu festgelegt.

§ 12 Laichfischfang

Gemäss § 10 der Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee legen die beiden Kantone Art und Umfang der erforderlichen Bewirtschaftungsmassnahmen fest. Dies beinhaltet auch die Grundsätze zu den Laichfischfängen. Die Fischereibehörde des Kantons Aargau stellt basierend darauf Bewilligungen für den Laichfischfang aus.

§ 13 Brut- und Aufzuchtanlagen

Absatz 1: Aktuell werden drei Brut- und Aufzuchtanlagen im Kanton Aargau gemäss § 18 Abs. 5 AFG betrieben.

Absatz 2: Das Einzugsgebiet wird neu explizit erwähnt, da Seeforellen als Eier oder Jungfische in ihren natürlichen Laichgründen in den Zu- und Abflüssen des Hallwilersees eingesetzt werden dürfen. Ausnahmen für Fischeinsätze ausserhalb des Hallwilersees und seines Einzugsgebietes brauchen unter anderem auch eine Bewilligung des Bundesamts für Umwelt, welches Ausnahmen vom Einzugsgebietstransfer-Verbot nach Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993 bewilligen kann.

Kapitel 6: Schonbestimmungen

§ 14 Schongebiete

Bestehende Einschränkungen der Fischerei in kommunalen und kantonalen Nutzungsplanungen sowie nach Bundesrecht gelten weiterhin. Es handelt sich dabei um höherrangiges Recht, welches durch diese Übereinkunft, die ausführenden Charakter hat (Verordnungsstufe), nicht beschnitten wird.

§ 15 Schonzeiten

Die Schonzeiten wurden auf den heutigen Wissensstand angepasst und basieren auf dem Bericht «Überprüfung der Fangmindestmasse und Schonzeiten – Kanton Aargau» aus dem Jahr 2018. Die Schonzeit der Felchen wurde um 2 Monate verkürzt (§ 15 AFV: Schonzeit Felchen vom 1. Oktober bis 31. Dezember). Die Schonzeit der Atlantischen Forelle beginnt früher und wird aber bereits vor Jahresende analog zu anderen Kantonen abgeschlossen, was für Angler sehr attraktiv ist (Schonzeit Forellen gemäss § 15 AFV vom 1. Oktober bis Ende Februar). Der Zander als standortfremde Art (Anhang 2 VBGF) hat sich im Hallwilersee etabliert und soll genutzt werden können. Neu hat er eine Schonzeit vom 1. April bis 31. Mai, um ein aus ethischen Überlegungen nicht wünschbares direktes Wegfangen auf den Laichplätzen zu verhindern. Diese Anpassungen der Schonzeiten bedürfen einer Anpassung von § 15 der Aargauischen Fischereiverordnung.

In der kantonalen Fischereiverordnung wird betreffend Schonzeiten neu sowohl auf die neue Übereinkunft über die Fischerei am Hallwilersee hingewiesen wie auch auf die bestehende Übereinkunft über die Fischerei an der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet.

§ 16 Fangmindestmasse und Fangzahlbeschränkungen

Absatz 1: Das Fangmindestmass der Atlantischen Forelle wurde nach heutigem Wissenstand von 35 cm auf 50 cm angehoben (Bericht «Überprüfung der Fangmindestmasse und Schonzeiten – Kanton Aargau» von 2018). Gleiches gilt für den Karpfen (Anhebung von 30 cm auf 35 cm). Neu wird am Hallwilersee ein Mindestfangmass von 50 cm für den Zander festgelegt. Diese Regelungen für den Hallwilersee bedürfen einer Anpassung von § 16 AFV der Aargauischen Fischereiverordnung.

Der Aal wird in § 16 Abs. 1 AFV gestrichen, da er seit 1. Januar 2021 in Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) mit dem Gefährdungsstatus 1 geführt ist und demnach nach Art. 2a Abs. 1 VBGF nicht mehr gefangen werden darf.

Absatz 2: Neu ist die Anzahl Fische, die Angelfischerinnen und -fischer pro Tag fangen dürfen, limitiert (Felchen 25 Fische, Forelle 1 Fisch, Egli 30 Fische, Hecht 3 Fische). Gemäss geltendem § 17 Abs. 1 AFV dürfen pro Tag höchstens 6 Fische der Arten Forelle und Hecht gefangen werden. Dieser Absatz in der Fischereiverordnung wird entsprechend angepasst.

In der kantonalen Fischereiverordnung wird betreffend Fangmindestmasse und Fangzahlbeschränkungen neu sowohl auf die neue Übereinkunft über die Fischerei am Hallwilersee hingewiesen wie auch auf die bestehende Übereinkunft über die Fischerei an der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet.

Kapitel 7: Strafbestimmungen

§ 17 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden auf den heutigen Stand und analog der «Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet» vom 3. und 16. Dezember 2008 (SAR 935.030) angepasst. Die Zuständigkeit bei der Einreichung von Anzeigen richtet sich nach kantonalem Hoheitsgebiet.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Kündigung

Die Inhalte zum Inkrafttreten und zur Kündigung wurden auf den heutigen Stand und gemäss der «Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet» vom 3. und 16. Dezember 2008 angepasst. Die Übereinkunft muss gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Fischerei durch den Bund genehmigt werden.

4. Auswirkungen

Die neue Übereinkunft entspricht dem aktuellen Stand der Fischereigesetzgebung des Bundes und schafft einheitliche fischereiliche Regelungen am Hallwilersee. Es sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.